OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607928/2/DM/CHe

Datum: Linz, 3. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.10.2025, GZ: VStV/925301350801/2025, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Strafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) herabgesetzt wird und darüber hinaus der Tatort im Spruch zu lauten hat: „ C__, D-Straße (asphaltierte Fläche auf der Grünfläche vor dem Wohnhaus, angrenzend an den Gehsteig)“. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Mit einer Strafverfügung vom 21.07.2025 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) bestraft, da er am 20.07.2025 um 10:43 Uhr in C__, D-Straße, als Zulassungsbesitzer eines Motorrads mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten Fahrzeugs den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspreche. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort abgestellt worden, wobei festgestellt worden sei, dass am Kraftrad keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Die Gültigkeit der Plakette EPR1300 mit der Lochung 05/22 sei abgelaufen gewesen.
Wegen dieser Übertretung wurde über den Bf gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 36 lit. e KFG iVm § 57a Abs. 5 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 310 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 7 Stunden verhängt. Gegen diese Strafverfügung erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Bf mit Eingabe vom 04.08.2025 Einspruch.

2. Die belangte Behörde verständigte daraufhin den Bf über das Ergebnis der Beweisaufnahme, woraufhin sein Rechtsvertreter mit Eingabe vom 05.09.2025 eine Stellungnahme einbrachte. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13.10.2025 wurde die in der Strafverfügung angelastete Tat und die zu zahlende Geldstrafe in Höhe von 310 Euro gemäß § 134 Abs 1. Z 1 KFG weder abgeändert noch gemindert. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 31 Euro verpflichtet.

3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe seiner Rechtsvertretung vom 10.11.2025 rechtzeitig Beschwerde und bekämpft dieses vollumfänglich. Es handle sich bei dem Tatort um keine Straße mit öffentlichem Verkehr, sondern um eine private Asphaltfläche vor dem Haus D-Straße, in welchem der Bf Mieter einer Wohnung sei. Die gegenständliche Fläche sei weder für den allgemeinen Gebrauch bestimmt noch könne diese von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden. Die Fläche, auf welcher das Motorrad abgestellt gewesen sei, befinde sich jenseits des Gehsteigs im Vorgarten des Hauses. Diese Fläche könne mit einem Fahrzeug nur durch Überquerung des Gehsteigs erreicht werden. Auf dieser Fläche hätten sich ursprünglich die Müllcontainer für die Bewohner des Hauses befunden. Zudem scheide eine Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen dem äußeren Anschein nach aus. Seitens des Bf wurde die Durchführung eines Ortsaugenscheins beantragt.

4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17.11.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere in die darin enthaltenen Lichtbilder, sowie in Google Maps.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Gegenstand des Verfahrens ist eine Rechtsfrage und darüber hinaus wurde von keinen der beteiligten Parteien eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Es wurde seitens des Bf lediglich ein Ortsaugenschein beantragt, welcher aufgrund der im Akt befindlichen Lichtbilder und der Einsichtnahme in Google Maps die gegenständliche Situation zur Beurteilung der Rechtsfrage, ob es sich beim gegenständlichen Tatort um eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO handelt, für das erkennende Gericht nicht notwendig erschien, da ein Ortsaugenschein als auch eine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt.

Der unten dargestellte entscheidungserhebliche Sachverhalt ergab sich daher widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

2. Folgender Sachverhalt steht daher fest:

Der Bf hat am 20.07.2025 um 10:43 Uhr als Zulassungsbesitzer sein Motorrad der Klasse L3e, Daelim, SV125 S3, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa auf einer asphaltierten Fläche zwischen Gehsteig und Vorgarten des Hauses in C__, D-Straße, abgestellt [Anzeige vom 20.07.2025, Behördenakt S. 1; Lichtbildbeilage vom 20.07.2025, Behördenakt S. 4; Stellungnahme vom 05.09.2025, Behördenakt S. 21].

Die asphaltierte Fläche, auf welcher das Kraftrad geparkt wurde, befindet sich zwischen dem öffentlichen Gehsteig und dem Vorgarten des genannten Hauses und grenzt unmittelbar an den Gehsteig an. Zwischen dem Gehsteig und der gegenständlichen Fläche besteht weder eine bauliche Trennung noch eine Abgrenzung, insbesondere keine Niveauunterschiede, keine Einfriedung, kein Zaun und keine sonstige Abschrankung. Die Fläche weist durchgehend Asphaltbelag auf und unterscheidet sich in ihrer Beschaffenheit nicht wesentlich vom angrenzenden

Gehsteig. Auf der rechten Seite dieser Fläche befindet sich eine fest installierte Fahrradabstellanlage (Fahrradständer). Im Bereich der gegenständlichen Örtlichkeit sind keine Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen oder Hinweistafeln angebracht [Anzeige vom 20.07.2025, Behördenakt S. 1; Lichtbildbeilage vom 20.07.2025, Behördenakt S. 4; Stellungnahme vom 05.09.2025, Behördenakt S. 21; Google Maps Street View].

Die Begutachtungsplakette, welche auf dem gegenständlichen Kraftrad angebracht war, zeigte die Lochung 05/22. Somit war die Frist für die wiederkehrende Begutachtung seit Mai 2022 abgelaufen. Eine andere Plakette war zum Tatzeitpunkt nicht am Motorrad angebracht [Anzeige vom 20.07.2025, Behördenakt S. 1; Lichtbildbeilage vom 20.07.2025, Behördenakt S. 5].

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie soziale Verhältnisse samt allfälligen Sorgepflichten sind nicht bekannt. Zum Tatzeitpunkt scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf [Beschwerdevorlage vom 17.11.2025, S. 2].

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 98/2025, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sofern im Abs. 2 nichts anderes festgesetzt ist, auf Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 StVO 1960) verwendet werden und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden.

Gemäß § 1 Abs. 1 StVO 1960 gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Weitere wichtige Bestimmungen des KFG 1967:

„§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

[...]

e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 57a. Wiederkehrende Begutachtung

(1) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, ausgenommen

1. Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf,
2. Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h,
4. Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,

hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einer hiezu gemäß Abs. 2 Ermächtigten wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, bei Kraftfahrzeugen, ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können; hiebei braucht jedoch die Messung des Nahfeldpegels nicht zu erfolgen, wenn keine Bedenken hinsichtlich einer Abänderung der Auspuffanlage bestehen oder das Fahrzeug nicht als lärmarmes Fahrzeug gekennzeichnet ist. Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg sowie historische Fahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 43) sind außerdem, soweit das durch das prüfende Organ beurteilt werden kann, zu begutachten, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen. Bei historischen Fahrzeugen ist zusätzlich die Einhaltung der zeitlichen Beschränkungen gemäß § 34 Abs. 4 anhand der vorgelegten fahrtenbuchartigen Aufzeichnungen zu kontrollieren.

[…]

(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen:

[…]

3. bei
   a) Kraftfahrzeugen
      aa) der Klasse L und
      bb) der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Kranken-transportfahrzeuge,

   […]

   drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung,

   […]

Über Antrag des Zulassungsbesitzers kann die Zulassungsbehörde einen anderen Tag als den Jahrestag der ersten Zulassung als Zeitpunkt für die wiederkehrende Begutachtung festsetzen. Die Begutachtung kann – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – bei den in Z 1 und Z 2 genannten Fahrzeugen auch in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem vorgesehenen Begutachtungsmonat und bei den in Z 3 bis Z 5 genannten Fahrzeugen auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden. Wurde der Nachweis über den Zeitpunkt der ersten Zulassung nicht erbracht, so hat die Behörde den Zeitpunkt der ersten Begutachtung festzusetzen. Als wiederkehrende Begutachtung gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeuges gemäß § 31 Abs. 3 oder eine besondere Überprüfung gemäß § 56.

[…]

(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
[…]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]“

2.1. Unstrittig ist, dass an dem beschwerdegegenständlichen Motorrad, das an der angeführten Örtlichkeit abgestellt war, keine gültige Begutachtungsplakette angebracht war. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Verwenden eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 36 KFG 1967 auch das Parken zu verstehen (siehe bereits VwGH 09.11.1984, 84/02/0079 und 25.10.2016, Ra 2016/02/0212). Der Bf hat das Kraftrad auf der gegenständlichen asphaltierten Fläche geparkt und sohin verwendet.

2.2. Ein Kraftfahrzeug darf jedoch nur verwendet werden, wenn wiederkehrende Überprüfungen vorgenommen werden und somit den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und kein mit dem Fahrzeug übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigung verursacht werden können. Entspricht das Fahrzeug diesen Erfordernissen, so ist gemäß Abs. 5 leg cit eine Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen.

Die neuerlich wiederkehrende Überprüfung nach § 57a Abs. 3 Z 3 lit a sublit aa KFG 1967 ist für das gegenständliche Kraftrad der Klasse L (L3e) jährlich durchzuführen. Die Begutachtungsplakette datiert das Ende der Frist für die nächste wiederkehrende Begutachtung. In diesem Fall zeigt die Plakette 05/22 an, sohin war die Frist für die Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung im Mai 2022 abgelaufen.

3. Zu prüfen ist, ob es sich bei der gegenständlichen asphaltierten Fläche, auf welcher das Motorrad abgestellt wurde, um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt und die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes auf dieser überhaupt anzuwenden sind.

3.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit dieser Frage bereits in zahlreichen Entscheidungen auseinandergesetzt. Im Erkenntnis vom 19.12.2006, 2006/02/0015, hat er ausgeführt, dass eine Straße dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Für die Widmung als Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt nicht erforderlich und es kommt auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund nicht an. Es kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße dann um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind.

In den Erkenntnissen vom 25.09.2014, 2013/070295, als auch vom 25.10.2016, 2016/02/0212, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass unter „Benutzung für Verkehrszwecke“ jedes Bewegen von Fahrzeugen, jedes Gehen von Fußgängern als auch das Fortbewegen von Personen mit Tieren mit dem Zweck der Fortbewegung zur Raumüberwindung verstanden wird, wobei unter dem Begriff „Verkehr“ iSd § 1 Abs. 1 StVO nicht nur der sich bewegende, sondern auch der ruhende Verkehr zu verstehen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt also im wesentlich darauf ab, ob eine Straße nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht, mit anderen Worten, ob für jeden einsichtigen Verkehrsteilnehmer klar erkennbar ist, dass er

diese Straße nicht benützen darf, sofern er nicht zu dem ausschließlich dazu berechtigten (und eng umgrenzten) Personenkreis gehört.

3.2. Bei der gegenständlichen asphaltierten Fläche handelt es sich um einen unmittelbar an den Gehsteig angrenzenden Bereich, der weder baulich noch optisch vom öffentlichen Gehsteig abgegrenzt ist. Insbesondere bestehen weder Abschrankungen noch sonstige Absperrungen, die auf eine Einschränkung der Benutzbarkeit durch die Allgemeinheit schließen ließen. Ebenso fehlen derartige Hinweistafeln oder Kennzeichnungen.

Da sich auf der gegebenen Örtlichkeit Radfahrständer befinden, ist jedenfalls davon auszugehen, dass es sich dabei um eine für die Allgemeinheit benutzbare Fläche handelt. Fahrradabstellanlagen dienen typischerweise der allgemeinen Verkehrsnutzung und richten sich an einen unbestimmten Personenkreis. Die situative Anordnung auf der gegenständlichen Fläche verstärkt daher den äußeren Anschein, dass diese Fläche zur allgemeinen Benützung für Verkehrszwecke bestimmt ist.

Dem Verwaltungsgerichtshof zufolge ist unter dem Begriff des Verkehrs iSd § 1 Abs. 1 StVO nicht nur der fließende, sondern auch der ruhende Verkehr zu verstehen. Das Abstellen von Fahrzeugen – einschließlich Fahrrädern – stellt daher eine Benutzung für Verkehrszwecke dar, sohin ist die Fläche nach ihrem Erscheinungsbild und ihrer tatsächlichen Nutzung geeignet und bestimmt, dem ruhenden Verkehr zu dienen.

In einer Gesamtbetrachtung ist festzuhalten, dass die asphaltierte Fläche unmittelbar an den öffentlichen Gehsteig anschließt, keine erkennbaren Benützungsbeschränkungen aufweist und durch die vorhandene Fahrradabstellanlage als Teil des öffentlichen Verkehrsraumes wahrgenommen wird. Sohin steht diese Fläche nach dem äußeren Anschein jedermann unter den gleichen Bedingungen zur Benützung offen und ist als Straße mit öffentlichem Verkehr zu qualifizieren. Folglich finden die Bestimmungen des KFG 1967 auf das Abstellen und sohin Verwenden des gegenständlichen Motorrades Anwendung.

4. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Dem Bf ist insofern sein Verhalten subjektiv vorwerfbar.

5. Strafbemessung

5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

5.2. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 10.000 Euro.

Entgegen den Ausführungen der belangten Behörde kommt dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugute. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Mangels Auskunft über allfällige Einkommens- und Vermögensverhältnisse als auch Sorgepflichten wird von einem durchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. In Zusammenschau mit diesem Umstand und der Unbescholtenheit wird eine Strafe in Höhe von 200 Euro als angemessen und ausreichend erachtet, um den Bf von weiteren Taten der gleichen Art abzuhalten. Eine geringere Strafe kann aufgrund des Umstandes, dass die Plakette bereits sehr lange abgelaufen war, nicht verhängt werden. Dies würde zu einer Unterbewertung der Tat führen.

6. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde Folge zu geben und die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

7. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf kein Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufzuerlegen, weil er diesbezüglich obsiegt hat (§ 52 Abs. 8 und 9 VwGVG). Die Kosten des behördlichen Verfahrens sind auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren.

IV. Spruchkorrektur

Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verlangt § 44a VStG eine möglichst präzise Angabe des Tatortes (VwGH 20.06.1990, 89/01/0350), die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen dabei aber nicht überspannt werden (VwSlg 11.894 A/1985), wobei auf eine (wenn auch nur allgemeine) Bezeichnung des Tatortes in aller Regel aber nicht verzichtet werden kann (VwGH 08.02.1990, 89/16/0044). Das Verwaltungsgericht ist nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen fehlerhaften Spruch im behördlichen Verfahren zu ergänzen (vgl. VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033).

Der Tatort war dabei aus Anlass der Entscheidung von „ C__, D-Straße“ auf „ C__, D-Straße (asphaltierte Fläche auf der Grünfläche vor dem Wohnhaus, angrenzend an den Gehsteig)“ zu konkretisieren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter